

Übersicht der Landesbauordnungen zum Thema Solaranlagen

Übergeordnet über die Landesbauordnungen der Bundesländer ist das Baugesetzbuch (BauGB). Der Bau einer „Standard“-Solaranlage (Photovoltaik- bzw. Solarthermie- Anlage auf dem Dach) ist grundsätzlich genehmigungsfrei. In fraglichen Fällen sollte eine Bauanzeige gestellt werden. Dann muss die Behörde nachweisen, ob eine Genehmigungsfreiheit vorliegt oder nicht. Weicht die Solaranlage in Form, Größe, Standort, Beschaffenheit von den baurechtlichen Normen ab, kann es sein, dass die Anlage genehmigt werden muss. Dies ist vom jeweiligen Bundesland abhängig.

Beispiele hierfür sind:

- besonders große oder hohe Anlagen/Häuser
- Fassadenanlagen, die aus der Gebäudehülle herausragen
- Überkopfanlagen
- öffentliche Gebäude
- denkmalgeschützte Häuser (auch Ensembleschutz); hier muss bei der unteren, oberen oder obersten Denkmalbehörde nachgefragt werden

Es wird geraten, sich vor dem Bau der Anlage beim Bauamt oder dem örtlichen Installateur zu erkundigen, ob die Solaranlage genehmigungsfrei gebaut werden kann.

Auch örtliche Bebauungspläne nehmen manchmal Einfluss auf die Errichtung von Solaranlagen (z.B. gibt es solche, bei denen innerhalb einer Gemeinde nur rote Dächer errichtet werden dürfen.) Diese Vorschriften sind jedoch mit Vorsicht zu genießen, da sich auch die Gemeinden an höherrangiges Bundesrecht zu halten haben, das die Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen u.a. durch die Nutzung Erneuerbarer Energien vorschreibt.

Im folgenden finden Sie eine Übersicht der Landesbauordnungen. Es sind diejenigen Passagen genannt, die Solaranlagen betreffen. Ausnahmen, Einschränkungen und Ergänzungen zu den unten aufgeführten Auszügen sind teilweise möglich. Bitte lesen Sie die Gesamttexte in den Originaldokumenten nach.

Diese finden Sie häufig bei den Länderingeniurskammern und sind unter <http://www.bauordnungen.de/html/deutschland.html> einsehbar. Gerichtsurteile zu den Landesbauordnungen können auch anderes darlegen, dies wurde hier nicht berücksichtigt.

Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der Bundesverband Solarwirtschaft keine Gewähr.

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

i.d.F. der Bek. v. 8. August 1995 (GBl S. 617). Zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S 884).

http://www.bauordnungen.de/html/baden-wuertt_.html

zu § 50

Verfahrensfreie Vorhaben

Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

...

21. Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung,

Bayrische Bauordnung (BayBO)

i.d.F. der Bek. v. 4 August 1997 (GVBl S. 433). Zuletzt geändert am 10.3.2006, GVBl 2006, S. 120.

<http://www.bauordnungen.de/html/bayern.html>

Art. 63

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung

...

(1) Keiner Genehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung von

...

2. Folgender Feuerungs- und Energieerzeugungsanlagen

...

c) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in der Dachfläche, in der Fassade oder auf Flachdächern, im Übrigen bis zu einer Fläche von 9m².

Bauordnung von Berlin (BauOBl)

i.d.F. der Bek. v. 3. September 1997 (GVBl S. 421, 512). Letzte Änderung durch Gesetz vom 29. September 2005 (GVBl S. 495).

<http://www.bauordnungen.de/html/berlin.html>

§ 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

...

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

...

b) Solaranlagen in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

i.d.F. der Bek. v. 16. Juli 2003 (GVBI S. 210). Letzte Änderung 19.12.2005 (GVBI. I, Nr. 22, S. 267).

<http://www.bauordnungen.de/html/brandenburg.html>

...

§ 55 Genehmigungsfreie Vorhaben

...

(3) Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung folgender technischer Gebäudeausrüstungen:

...

10. Sonnenkollektoren, Solarenergie- und Fotovoltaikanlagen an Dach- oder Außenwändenflächen.

Bremische Landesbauordnung (BremLBO)

i.d.F. der Bek. v. 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211 - 2130-d-1a). Letzte Änderung durch Gesetz v. 8. April 2003 (Brem. GBl S. 159)

<http://www.bauordnungen.de/html/bremen.html>

Anhang (zu § 65)

Verfahrensfreie Vorhaben

2. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

2.4 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- oder Außenwandflächen

von Gebäuden, die keine geschützten Kulturdenkmäler sind, nicht in deren Umgebung liegen und nicht von örtlichen Bauvorschriften nach § 87 der LBO Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfasst werden.

Hamburgische Bauordnung (HBauO)

<http://www.bauordnungen.de/html/hamburg.html>

v. 1.7.1986 (HmbGVBI S. 183). Letzte Änderung 14. Dezember 2005.

§6 Abstandsflächen

...

(7) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

...

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3,0 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von bis zu 9,0 m;

Anlage 2 zu § 60

Für die nachfolgenden Vorhaben ist eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörden nicht erforderlich.

I Errichtung und Änderung von Anlagen

...

Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Ausnahme von:

...

2.2 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe von mehr als 3,0 m und einer Gesamtlänge von mehr als 9,0 m,

Hessische Bauordnung (HBO)

<http://www.bauordnungen.de/html/hessen.html>

Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274)

Letzte Änderung v. 28. September 2005 (GVBl. 2005, Nr. 23, S. 662)

...

§ 6 Abstandsflächen und Abstände

...

(9) In den Abstandsflächen eines Gebäudes und zu diesem ohne eigene Abstandsfläche sind zulässig

...

gebäudeunabhängige Solaranlagen bis 3 m Höhe und bis zu 9 m Länge, Solaranlagen an und auf Gebäuden nach Nr. 1.

...

(10) Ohne Abstandsfläche unmittelbar an der Nachbargrenze sind je Baugrundstück zulässig

...

8. Solaranlagen nach Abs. 9 Nr. 3 bei Einhaltung einer mittleren Gesamthöhe von 3 m.

...

Anlage 2: Baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 55

...

3. Energieerzeugungsanlagen

...

Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen in der Dachfläche, in der Fassade oder auf Flachdächern, im Übrigen bis zu einer Fläche von 10 m².

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

http://www.bauordnungen.de/html/mecklenb_vorp_.html

vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102)

...

§6 Abstandsflächen, Abstände

...

(7) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig

...

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

...

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:

...

b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,

Niedersächsische Bauordnung (NbauO)

Fassung vom 10. Februar 2003

Letzte Änderung vom 23. Juni 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 208)

<http://www.bauordnungen.de/html/niedersachsen.html>

...

Anhang: Genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

2. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

2.4 Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen,

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000

letzte Änderung vom 29. April 2005 (GVBl. 2005, Nr. 18, S. 341)

<http://www.bauordnungen.de/html/nrw.html>

....

§ 6 Abstandsflächen

(11) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsfläche sind zulässig an der Nachbargrenze gebaute überdachte Stellplätze und Garagen bis zu einer Länge von 9,0 m einschließlich darauf errichteter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sowie Parabolantennen und sonstige Antennenanlagen, jeweils bis zu 1,5 m Höhe sowie Gebäude mit Abstellräumen und Gewächshäuser mit einer Grundfläche von nicht mehr als 7,5 m²; die mittlere Wandhöhe dieser Gebäude darf nicht mehr als 3,0 m über der Geländeoberfläche an der Grenze betragen, die Grenzbebauung darf entlang einer Nachbargrenze 9,0 m und insgesamt 15,0 m nicht überschreiten,

...

Die Grundfläche der in Satz 1 genannten Gebäude mit Abstellräumen und der Gewächshäuser darf innerhalb eines Abstandes von 3,0 m von der Nachbargrenze nicht mehr als 7,5 m² betragen. Satz 1 Nr. 1 gilt auch, wenn die baulichen Anlagen in einem

Abstand von 1 bis zu 3 m von der Nachbargrenze gebaut werden. In den Abstellräumen nach Satz 1 Nr. 1 sind Leitungen und Zähler für Energie und Wasser, Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zulässig.

....

§ 65

Genehmigungsfreie Vorhaben

...

(1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:
Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

....

44. Solarenergieanlagen auf oder an Gebäuden oder als untergeordnete Nebenanlagen,

....

(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner:

....

die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dach-
eindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch
von Umwehungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen; dies gilt nicht in
Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 besteht,

...

Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO)

Vom 24. November 1998, Zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.9.2005, GVBl. 2005, S. 387

<http://www.bauordnungen.de/html/rheinland-pfalz.html>

...

§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung bedürfen
keiner Baugenehmigung das Errichten, Herstellen, Aufstellen, Anbringen oder Ändern
von folgenden baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen:

...

2. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

...

d) Solaranlagen auf oder an Gebäuden; ausgenommen sind Solaranlagen auf oder an
Kulturdenkmälern sowie in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern;

Bauordnung für das Saarland (LBO)

Vom 18. Februar 2004, Gesetz Nr. 1544

Geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498).

<http://www.bauordnungen.de/html/saarland.html>

...
§ 8

Abweichungen von den Abstandsflächen

...

(2) In Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsfläche oder mit einer geringeren Tiefe der Abstandsfläche sind zulässig:

...

4. nachträgliche Außenwandverkleidungen zur Schall- oder Wärmedämmung;
nachträgliche Anbringung von Solaranlagen auf Außenwänden,

...

9. gebäudeunabhängige Solaranlagen bis zu 3 m Höhe und 12 m Gesamtlänge je Grundstücksgrenze; Solaranlagen, Parabolantennen und sonstige Antennenanlagen an und bis zu einer Höhe von 1,50 m auf den Anlagen nach den Nummern 7 und 8 (7. Garagen einschließlich Abstellraum, Nebengebäude und Nebenanlagen zum Abstellen und zum Lagern, ausgenommen die Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, sowie Gewächshäuser, bis zu 12 m Gesamtlänge je Grundstücksgrenze; der Brutto-Rauminhalt der Nebengebäude, Nebenanlagen und Gewächshäuser darf jeweils 30 m³ nicht überschreiten; die Garagen und Nebengebäude dürfen zusätzlich zu Abstell- oder Lagerzwecken unterkellert sein, 8. Nebenanlagen für die öffentliche Versorgung bis zu 6 m Länge)

Werden Anlagen nach Satz 1 Nr. 7 bis 10 nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet, müssen sie eine Abstandsfläche von mindestens 1 m Tiefe einhalten. Die Länge der die Abstandsflächentiefe nach § 7 nicht einhaltenden Bebauung nach Satz 1 Nr. 7 und 9 darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten. Die Anlagen nach Satz 1 Nr. 7 und 8 dürfen eine grenzseitige mittlere Wandhöhe von 3 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Diese Höhe übersteigende Dächer und Solaranlagen dürfen zur Grundstücksgrenze nicht mehr als 45° geneigt sein; dies gilt nicht für Solaranlagen, die von der Grundstücksgrenze mindestens 2 m entfernt bleiben. Die Firsthöhe kann bis zu 4 m betragen, wenn entlang der Grundstücksgrenze ein gemeinsamer First oder Giebel vorgesehen ist und wenn öffentlichrechtlich gesichert ist, dass vom Nachbargrundstück her angebaut wird. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten sind unzulässig.

§ 61

Verfahrensfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind:

2. folgende Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:

b) Solaranlagen in, an und auf Dach- oder Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 12 m,

...

Begründung zur LBO

Zu § 8 (Abweichungen von den Abstandsflächen)

Absatz 2

In Nummer 9 (bisheriger § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) wird im Interesse des Wohnfriedens die Höhe der auf den baulichen Anlagen nach den Nummern 3 und 4 zulässigen Solaranlagen auf 1,50 m beschränkt. Außerdem werden den Solaranlagen auf baulichen Anlagen Parabolantennen und sonstige Antennenanlagen gleichgestellt. Die gebäudeunabhängigen Solaranlagen werden hinsichtlich der zulässigen Länge an der einzelnen Grundstücksgrenze den Garagen und Nebenanlagen nach Nummer 7

gleichgestellt.

...

Zur Vermeidung von Schmutzdecken, die Ungeziefer anziehen können, verlangt der neue Satz 2 dass bestimmte Anlagen bei grenznaher Errichtung einen Grenzabstand von mindestens 1 m einhalten müssen. Satz 3 übernimmt die bisher in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 geregelte Obergrenze für die Gesamtgrenzbebauung und bezieht auch Solaranlagen ein. Mit der Beschränkung der Gesamtgrenzbebauung soll Einmauerungseffekten entgegengewirkt werden. Diese Effekte können bei 3 m hohen Solaranlagen genauso eintreten wie bei Gebäuden. Die Einschränkung in dem bisherigen Absatz 3 Satz 3, wonach Dächer, die die mittlere Wandhöhe von 3 m übersteigen, nur zur Grundstücksgrenze hin geneigt sein dürfen, ist entfallen. Zulässig sind künftig auch grenzseitige Giebel. Die Firsthöhe kann bei einem gemeinsamen Giebel oder First bis zu 4 m betragen. Klargestellt wird ferner, dass Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten nicht zulässig sind.

Zu § 61 (Verfahrensfreie Vorhaben, Beseitigung von Anlagen)

Absatz 1

Nummer 2 stellt Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (im Sinne des Fünften Abschnitts des Dritten Teils, §§ 39 ff.) verfahrensfrei, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m wegen ihrer (möglichen) statisch-konstruktiven Schwierigkeit und Anlagen in Gebäuden, die dem Baugenehmigungsverfahren unterliegen, wegen der erhöhten Brandschutzanforderungen an diese Gebäude. Die Verfahrensfreiheit für gebäudeunabhängige Solaranlagen (bisher Nummer 2 Buchstabe j) wird von bisher 30 m Länge auf 12 m Länge entsprechend der Schwelle der zulässigen Grenzbebauung in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 zurückgeführt.

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Fassung vom 28. Mai 2004

<http://www.bauordnungen.de/html/sachsen.html>

§6 Abstandsflächen, Abstände

...

(7) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsfläche sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig:

...

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit der Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,

...

§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind:

...

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung

b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit der Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,

Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

vom 20. Dezember 2005

<http://www.bauordnungen.de/html/sachsen-anhalt.html>

§ 60 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

...

(1) Verfahrensfrei ist die Errichtung, Änderung oder Aufstellung für,

...

2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:

...

b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m

Landesbauordnung für das Land Schleswig Holstein (LBO)

Fassung vom 10. Januar 2000 (Gl.-Nr.: 2130-9)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.2.2005, GVOBl. 2005, S. 57

http://www.bauordnungen.de/html/schleswig-holst_.html

....

§ 6 Abstandflächen

....

(10) Auf einem Baugrundstück sind in den Abstandflächen von Gebäuden sowie ohne eigene Abstandflächen oder mit einer bis auf 1 m Tiefe verringerten Abstandfläche

1. Garagen

2. Gebäude ohne Feuerstätten und Aufenthaltsräume, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Energie- oder Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen,

sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und

Stützmauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, in Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Höhe von 2 m, zulässig.

Soweit die in Satz 1 genannten Gebäude den Abstand zur Grundstücksgrenze von 3 m unterschreiten, darf einschließlich darauf errichteter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie

deren Gesamtlänge an keiner der jeweiligen Grundstücksgrenzen des Baugrundstücks größer als 9 m sein und

deren mittlere Wandhöhe 2,75 m über der an der Grundstücksgrenze festgelegten Geländeoberfläche nicht übersteigen. In den in Satz 1 Nr. 3 genannten Gebäuden sind Leitungen und Zähler für Energie und Wasser, Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zulässig.

§ 69 Genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben

Die Errichtung, Herstellung und Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige:

....

14. Solaranlagen auf oder an Gebäuden, die keine Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind und nicht in deren Umgebung liegen,

Thüringer Bauordnung (ThürBO)

In der Fassung vom 16. Mai 2004

<http://www.bauordnungen.de/html/thuringen.html>

....

§ 6 Abstandsflächen, Abstände

....

(7) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig:

...

2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m und

....

Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nummern 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten:

§ 63 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

Verfahrensfrei sind

...

folgende Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:

....

b) Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren in und an Dach- und Außenwandflächen sowie gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,